

Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten

vom 18. Dezember 1990 (Stand 1. Oktober 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 20 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966¹⁾,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾ sowie Artikel 27 und 39 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 30. März 1990³⁾,

erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 *Zweck*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen bezeichnen die ganz oder teilweise geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Schutzzumfang.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Schutzbestimmungen gelten für das ganze Kantonsgebiet.

² Der Pflanzenschutz nach Art. 4 und 5 dieser Ausführungsbestimmungen gilt nicht für Gärten und Parkanlagen.

³ Ergänzende Schutzbestimmungen in Naturschutzzonen und bei Naturschutzobjekten bleiben vorbehalten.

Art. 3 *Vollständig geschützte Tierarten*

¹ In Ergänzung zu den durch die Jagd- und Fischereigesetzgebung geschützten Tiere dürfen die im Anhang 1 aufgeführten Tierarten weder vernichtet noch aus ihrem Lebensraum entfernt werden. Eier, Larven sowie Nester sind in den Schutz eingeschlossen.

¹⁾ SR 451

²⁾ GDB 101.0

³⁾ GDB 786.11

² Ist das Entfernen geschützter Tierarten unumgänglich, so hat dies in Absprache mit dem Amt für Wald und Raumentwicklung zu erfolgen. *

Art. 3a * *Teilweise geschützte Tierarten*
a. Schutz der Dunklen Europäischen Biene

¹ Die Reinrassigkeit der Dunklen Europäischen Biene (*Apis mellifera mellifera*) ist dauerhaft zu erhalten. Kreuzungen mit anderen Bienenrassen sind soweit zu verhindern, als sich dies als möglich und zumutbar erweist. Im Übrigen darf sie weiterhin wirtschaftlich genutzt und im Krankheitsfall auch getötet werden. *

^{1a} Bienenvölker oder Begattungseinheiten dürfen von aussen nur in die Schutzzone verbracht werden, wenn vorgängig die Bewilligung des Amtes für Wald und Landschaft eingeholt worden ist. Die Völker müssen drohenfrei sein und deren Königinnen müssen eindeutig gekennzeichnet und ihre Reinrassigkeit muss mittels Hybridtest (DNA Analyse) nachgewiesen sein. *

² Das Halten jeglicher fremder Bienenrassen im Einzugsgebiet der Belegstation im Grossen Melchtal ist gemäss folgender Gebietsabgrenzung verboten:

Grenzen: Ab Gräfimattstand (P2050) entlang der Kantonsgrenze Obwalden–Nidwalden über Widderfeldstock–Nünalphorn–Huetstock bis Graustock, entlang der Kantonsgrenze Obwalden–Bern Gwärtler–Spycherflue–Rothorn bis Wit Ris, von da dem Grat entlang über Hochstollen–Brünighaupt–Bachegg–Bockistock–Heitlistock bis Wandelen über den Arnigrat bis Höch Dossen. Von da entlang dem Grat über Schiltflue zu Unter Büelen (P1150) über Barfeld (P940) zur Melchaa, Richtung Muri (P803), der Kuppe entlang zur Flue (P1237) zur Linderen (P1427), Richtung Burch (P1682) zum Hüser und von da wieder zum Gräfimattstand.

Art. 3b * *b. Überwachung der Schutzzone **

¹ Die Kontrolle der Schutzzone obliegt dem Amt für Wald und Landschaft. Dieses ist berechtigt, jederzeit im Schutzgebiet aufgestellte Völker zu kontrollieren und bei Zweifel betreffend Reinrassigkeit eine DNA-Analyse auf Kosten des Imkers oder der Imkerin zu verfügen. *

² Völker, welche nach erfolgter Analyse nicht als reinrassig gelten, müssen unverzüglich aus dem Schutzgebiet verbracht werden, ansonsten kann das Amt für Wald und Landschaft deren Vernichtung anordnen. *

³ Das Amt für Wald und Landschaft ist berechtigt, seine Kontrollaufgaben im Rahmen des Schutzes der Dunklen Europäischen Biene geeigneten Personen aus dem Kreise des Bienenzüchtervereines Obwalden zu übertragen. Hierzu schlägt der Bienenzüchterverein geeignete Personen vor, welche vom Amt für Wald und Landschaft eingesetzt werden. *

Art. 3c * *c. Widerhandlungen und Wiederherstellung*

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften von Art. 3a Abs. 1a und 2 und Art. 3b Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen sind nach Art. 34 Bst. d der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung)⁴⁾ strafbar.

² Entstehen durch eine Widerhandlung Schäden, wie insbesondere eine Beeinträchtigung der Reinrassigkeit der Dunklen Europäischen Biene, so kann die fehlbare Person in sinngemässer Anwendung von Art. 35 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung)⁵⁾ zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bzw. zum Ersatz des entstandenen Schadens verhalten werden.

Art. 4 *Vollständig geschützte Pflanzenarten*

¹ Die im Anhang 2 aufgeführten Pflanzenarten dürfen weder vernichtet beziehungsweise gesammelt noch aus ihrem Lebensraum entfernt werden.

Art. 5 *Teilweise geschützte Pflanzenarten*

¹ Von den im Anhang 3 aufgeführten Pflanzenarten dürfen ausserhalb von Pflanzenschutzgebieten höchstens Sträusse von fünf Stück gesammelt werden, wenn die Art am betreffenden Standort häufig vorkommt.

² Das Ausgraben der im Anhang 3 aufgeführten Arten ist untersagt.

Art. 6 *Besondere Schutzvorschriften*

¹ Schilf, See- und Teichrosen im Ufer- beziehungsweise Wasserbereich von Gewässern dürfen weder ausgegraben, überschüttet noch bedeckt, bedüngt oder auf andere Weise vernichtet werden.

² Das Befahren dieser Pflanzenbestände mit Booten oder Sportgeräten ist verboten.

⁴⁾ GDB [786.11](#)

⁵⁾ GDB [786.11](#)

Art. 7 *Übergangsbestimmung*

¹ Die nach bisherigem Recht bestehenden Pflanzenschutzgebiete, welche im Gelände durch Tafeln gekennzeichnet sind und in denen jedes Pflücken, Ausgraben, Ausreissen und Überdecken von wildwachsenden Pflanzen verboten ist, bleiben bis zum Erlass kantonaler Schutzpläne in Kraft.

Art. 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Der Regierungsratsbeschluss betreffend den Schutz der Weinbergschnecke vom 8. Mai 1967⁶⁾ wird aufgehoben.

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1991, 45

geändert durch

- die Ausführungsbestimmungen über die Bereinigung des Verordnungsrechts des Regierungsrats vom 1. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (OGS 2007, 26 und 35),

- Nachtrag vom 5. Februar 2013, in Kraft seit 1. April 2013 (OGS 2013, 6),

- Nachtrag vom 4. September 2018, in Kraft seit 1. Oktober 2018 (OGS 2018, 30)

⁶⁾ OGS 1971, 13

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
18.12.1990	01.01.1991	Erlass	Erstfassung	OGS 1991, 45
01.05.2007	01.08.2007	Art. 3 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 26 und 35
05.02.2013	01.04.2013	Art. 3a	eingefügt	OGS 2013, 6
05.02.2013	01.04.2013	Art. 3b	eingefügt	OGS 2013, 6
04.09.2018	01.10.2018	Art. 3a Abs. 1	geändert	OGS 2018, 30
04.09.2018	01.10.2018	Art. 3a Abs. 1a	eingefügt	OGS 2018, 30
04.09.2018	01.10.2018	Art. 3b	Titel geändert	OGS 2018, 30
04.09.2018	01.10.2018	Art. 3b Abs. 1	geändert	OGS 2018, 30
04.09.2018	01.10.2018	Art. 3b Abs. 2	geändert	OGS 2018, 30
04.09.2018	01.10.2018	Art. 3b Abs. 3	eingefügt	OGS 2018, 30
04.09.2018	01.10.2018	Art. 3c	eingefügt	OGS 2018, 30

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	18.12.1990	01.01.1991	Erstfassung	OGS 1991, 45
Art. 3 Abs. 2	01.05.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 26 und 35
Art. 3a	05.02.2013	01.04.2013	eingefügt	OGS 2013, 6
Art. 3a Abs. 1	04.09.2018	01.10.2018	geändert	OGS 2018, 30
Art. 3a Abs. 1a	04.09.2018	01.10.2018	eingefügt	OGS 2018, 30
Art. 3b	05.02.2013	01.04.2013	eingefügt	OGS 2013, 6
Art. 3b	04.09.2018	01.10.2018	Titel geändert	OGS 2018, 30
Art. 3b Abs. 1	04.09.2018	01.10.2018	geändert	OGS 2018, 30
Art. 3b Abs. 2	04.09.2018	01.10.2018	geändert	OGS 2018, 30
Art. 3b Abs. 3	04.09.2018	01.10.2018	eingefügt	OGS 2018, 30
Art. 3c	04.09.2018	01.10.2018	eingefügt	OGS 2018, 30